

## Gemeinderat

### Auszug aus dem 19. Protokoll vom 10. Oktober 2019

---

**372 6.9.5 STRASSENNEBENANLAGEN**  
**Bushaltestellen**  
**Bushof Bahnhof Pfäffikon, Überdachung**  
**Arbeitsvergabe Holzbau**

#### Ausgangslage

- A. Das Ingenieurbüro Geoterra AG, Pfäffikon, hat im Auftrag des Ressorts Tiefbau und Verkehr für die Holzbauarbeiten der Überdachung Bushof Bahnhof Pfäffikon bei sieben Unternehmungen entsprechende Angebote eingeholt. Die Offerteinholung erfolgte im Einladungsverfahren gemäss Art. 12 Abs. 1 lit b<sup>bis</sup> IVöB (SRSZ 430.120.1).
- B. Bis zur Offertöffnung vom 27. September 2019 sind drei Akkord-Angebote und ein Pauschalangebot eingereicht worden. Die Offerten wurden auf Vollständigkeit und Fehler kontrolliert. Alle eingereichten Offerten weisen keine rechnerischen oder materiellen Fehler auf. Die geprüften Angebote ergeben folgende Zusammenstellung:

	<i>Angebot netto, inkl. MwSt.</i>	
a) F+W Holzbau AG, Freienbach	Fr.479'013.15	100.0 %
b) Zimmerei Schneider GmbH, Schönenberg	Fr.498'706.00	104.1 %
c) Schnider Holzbau AG, Tuggen	Fr.512'859.10	107.1 %

#### Erwägungen

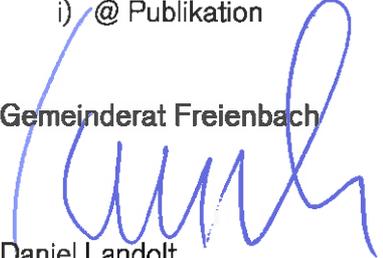
- I. Die Firma F+W Holzbau AG, Freienbach, hat das preisgünstigste Angebot eingereicht.
- II. Gemäss Kostenvoranschlag Vorprojekt vom 6. September 2018 ( $\pm 25\%$ ) sind für die Holzbauarbeiten Fr. 424'338.-- inkl. MwSt., eingestellt.
- III. Für die Realisation der Überdachung des Bushofes wurden für Stahlbauarbeiten, Holzbauarbeiten, Elektroinstallationen & Anlagen und Spenglerarbeiten & Flachdächer gleichzeitig Offerten eingeholt. Die Auswertung der Angebote zeigt auf, dass in mehreren Arbeitsgattungen das günstigste Angebot den Kostenvoranschlag massiv überschreitet.
- IV. In § 35 VIVöB wird der Abbruch und die Wiederholung des Verfahrens geregelt. Die Auftraggeberin kann das Verfahren aus wichtigen Gründen abbrechen oder wiederholen, namentlich wenn:
  - auf Grund veränderter Rahmen- oder Randbedingungen günstigere Angebote zu erwarten sind (§ 35 Abs. 1 lit. b).
- V. Die Terminplanung (kurze Frist zur Produktion, teilweise über die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage) schafft schlechte Rahmenbedingungen für die Produktion. Mit einer Verschiebung des Fertigstellungstermins werden veränderte/bessere Rahmenbedingungen geschaffen, welche günstigere Angebote erwarten lassen (§ 35 Abs. 1 lit. b).
- VI. Die gesamten Projektkosten, welche gestützt auf die eingegangenen Offerten zu erwarten sind, sind nach dem Grundsatz «sparsamer Umgang mit Steuermitteln» nicht vertretbar. Sie führen zu einer massiven Überschreitung der bewilligten Mittel.

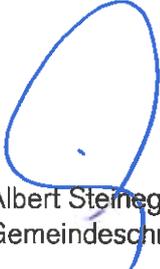
In der VIVöB ist dies zwar nicht explizit als Grund für einen Abbruch des Vergabeverfahrens vorgesehen, gemäss kantonalen Rechtsprechung ist eine massive Überschreitung des Kostenvoranschlages aber ein wichtiger Grund für einen Verfahrensabbruch (VGE III 2015 225 vom 16. März 2016/EGV B 11.3/16).

### Beschluss

1. Das Arbeitsvergabeverfahren wird gestützt auf § 35 Abs. 1 lit. b und die vorstehenden Erwägungen abgebrochen.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung dieser Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Beschwerde eingereicht werden (Art. 15 Abs. 1 und 2 IVöB, SRSZ 430.120.1, i.V. mit § 3 Bst. a Kantonsratbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, KRB IVöB, SRSZ 430.120). Die Vergabe wird erst nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.
3. Zufertigung durch Protokollauszug an:
  - a) F+W Holzbau AG, Schwerzstrasse 10, 8807 Freienbach
  - b) Zimmerei Schneider GmbH, Tirggelweg 3, 8824 Schönenberg
  - c) Schnider Holzbau AG, Betti 48, 8856 Tuggen
  - d) Geoterra AG, Churerstrasse 44a, 8808 Pfäffikon
  - e) @ Ressortvorsteher Tiefbau und Verkehr
  - f) Leiter Tiefbau und Verkehr
  - g) @ Leiter Finanzen
  - h) @ Rechnungsprüfungskommission
  - i) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach

  
Daniel Landolt  
Gemeindepräsident

  
Albert Steinegger  
Gemeindeschreiber